

Pferdezuchtverein Zug (ZZA)











Statuten des

Pferdezuchtverein Zug

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Der unter dem Namen «Pferdezuchtverein Zug», besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der auf unbegrenzte Dauer gegründete Verein hat seinen Sitz in Zug.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt und fördert im Interesse seiner Mitglieder die Zucht, Aufzucht und den Absatz von Pferden gemäss dem Zuchtprogramm und der Herdebuchordnung der Schweizerischen Rassenverbände.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Der Eintritt in den Verein steht jedem Pferdehalter oder Freund der Pferdezucht offen. Die Mitglieder unterteilen sich zwischen Aktiv- und Passivmitglieder. Alle Pferdehalter sind Aktivmitglieder.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Bewerber/innen um die Mitgliedschaft haben beim Vorstand einen Antrag zu stellen. Die Mitglieder akzeptieren mit dem Eintritt die aktuellen Vereinsstatuten. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Ausschluss der von der Generalversammlung ausgesprochen wird. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Statuten oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Ebenfalls wenn es seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt.
- b) freiwilligen Austritt, der dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich angezeigt werden muss.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 6 Teilnahme an Veranstaltungen

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Art. 7 Teilnahme an Generalversammlung

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Generalversammlung des Vereins.

Jedes Mitglied besitzt nur eine Stimme.

Bei der Ausübung seines Stimmrechtes in der Generalversammlung kann sich das Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als ein Vereinsmitglied vertreten.

Die Mitglieder sind berechtigt, in die Jahresrechnung und die Bilanz, sowie in den Kontrollbericht Einsicht zu nehmen.

Art. 8 Verpflichtungen

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den durch die Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten:
- b) den Zweck des Vereins zu unterstützen, sowie die Statuten und die Beschlüsse der Organe einzuhalten;

Art. 9 Eintrittsgeld

Jedes Mitglied ist nach erfolgter Aufnahme zu einem einmaligen Eintrittsgeld verpflichtet, dessen Höhe die Generalversammlung beschliesst.

IV. Organisation des Vereins

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Kontrollstelle

A. General versammlung

Art. 11 Generalversammlung

Die Generalversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Erledigung nicht zu den Befugnissen des Vorstandes gehört. Die Generalversammlung wird schriftlich wenigstens 10 Tage vor der Versammlung vom Vorstand einberufen und durch den Präsidenten, evtl. durch den Vizepräsidenten, oder bei Verhinderung durch ein anderes, vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied geleitet. Die Einberufung erfolgt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, jedoch jährlich wenigstens einmal und ohne Verzug, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Vorstand verlangt.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an ihr vertretenen Stimmen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid. Wahlen werden ebenfalls durch die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen getroffen. Ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Abstimmungen und die Wahlen an der Generalversammlung erfolgen offen, wenn nicht von einem Mitglied geheime Abstimmung verlangt und von der Versammlung beschlossen wird. Anträge an die Generalversammlung durch Mitglieder sind schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand abzugeben. Alle Anträge werden mit der Einladung an die Generalversammlung an alle Mitglieder abgegeben. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten und vom Protokollführer unterzeichnet.

Art. 12 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung liegt insbesondere die Beschlussfassung über:

- 1. Die Wahl des Vorstandes, speziell des Präsidenten und Geschäftsführers, sowie die Enthebung der Vorstandsmitglieder aus ihren Ämtern.
- 2. Wahl und Abberufung der Kontrollstelle.
- 3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 4. Genehmigung der Berichte und Rechnungen der Vereinsorgane.
- 5. Déchargeerteilung an die Verwaltung.
- 6. Festsetzung des Jahresbeitrages und des Eintrittgeldes.
- 7. Beratung und Entscheidung über alle Vorlagen und Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- 8. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung kraft Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.
- 9. Abänderung der Vereinsstatuten.
- 10. Beschlussfassung betreffend Auflösung des Vereins.

B. Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung und Amtsdauer

- a) Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die durch die Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und die wieder wählbar sind. Alle drei Jahre wird der Vorstand neu gewählt. Bei Neueintritten in den Vorstand zwischen den offiziellen Wahlen wird eine Ersatzwahl durchgeführt.
- b) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsident

Vizepräsident

Geschäftsführer/Sekretär

Kassier

- 1-3 Beisitzer, er konstituiert sich selbst.
- c) Die Funktionen des Geschäftsführers / Sekretärs und Kassier können in Personalunion von ein und derselben Person wahrgenommen werden.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- e) Die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- f) Für den Verein verbindliche Urkunden müssen die Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten sowie des Geschäftsführers/Sekretär oder eines anderen stellvertretenden Vorstandsmitgliedes tragen.

Art. 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlungen, Besorgung der laufenden Geschäfte und Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
- b) Er vertritt den Verein gerichtlich sowie aussergerichtlich und besorgt alle Angelegenheiten des selben, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- c) Die Finanzkompetenzen des Vorstandes sind beschränkt auf:

Einmalige Ausgaben: Fr. 3'000.-Wiederkehrende Ausgaben: Fr. 600.-

C.Kontrollstelle

Art. 15 Zusammensetzung und Amtsdauer

Die Generalversammlung ernennt zwei bis drei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Als Rechnungsrevisoren können auch Nichtmitglieder gewählt werden.

Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Rechnungsrevisoren wieder wählbar.

Art. 16 Aufgaben der Kontrollstelle

Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, das Rechnungswesen des Vereins gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und über den Befund der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

V. Das Rechnungswesen

Art. 17 Geschäftsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und schliesst mit dem 31. Dezember. Mit Schluss des Geschäftsjahres sind die Geschäftsbücher abzuschliessen und der Vermögensbestand aufzunehmen. Der Kassier fertigt die Jahresrechnung für die Generalversammlung an.

Art. 18 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden insbesondere beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge und Gebühren;
- b) Beiträge und Prämien der öffentlichen Hand;
- c) Diverse Einnahmen und Zuwendungen;

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Zudem besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

VI.Bekanntmachung

Art. 20 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch persönliche Zirkularschreiben, E-Mails oder durch Publikation in den einschlägigen Medien.

VII. Statutenänderung, Fusion und Auflösung

Art. 21 Statutenänderung

Die Statuten können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen geändert werden.

Art. 22 Fusion und Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von ¾ sämtlicher Stimmen erforderlich; sind nicht ¾ der Stimmen anwesend, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, in welcher die Auflösung des Vereins durch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann. Art 889 OR bleibt vorbehalten.

Bei Auflösung des Vereins verfügt die diese Auflösung beschliessende Generalversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens nach Art. 913 des OR.

VIII. Schiedsgericht

Art. 23 Schiedsgericht

Ein Schiedsgericht beurteilt endgültig alle Streitigkeiten, welche zwischen Verein und einzelnen Mitgliedern unter sich in Bezug auf gemeinschaftliche Angelegenheiten entstehen sollten, nach den Vorschriften des kantonalzugerischen Schiedsgerichtes ohne Zuzug eines Anwaltes.

IX.Schlussbestimmungen

Alle männlichen Sprachformen in diesen Statuten gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Art. 24 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 18.06.2010 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft. Jedem Mitglied wird ein Exemplar zugestellt.

Oberägeri, 18.06.2010 Allenwinden, 18.06.2010

Der Präsident Die Geschäftsführerin

Hansruedi Nussbaumer Jannine Walker